

# Entwicklungen im Recht des Aufsichtsrats

Autor: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Unter den Organen der Aktiengesellschaft stand der Aufsichtsrat immer schon im Zentrum der Aufmerksamkeit – in der einer kritischen Öffentlichkeit, der Wissenschaft und dann auch der des Gesetzgebers. Seit mehr als einem Jahrhundert wogt die Aufsichtsratsreform in Permanenz. Daran hat sich auch im vergangenen Jahrzehnt nichts geändert. Die Stichworte reichen von der Professionalisierung des Aufsichtsrats bis zur Emanzipation des Prüfungsausschusses und dessen Zusammenwirken mit dem Abschlussprüfer. Vor diesem Hintergrund verdient die beeindruckend umfangreiche und tiefgründige Kommentierung besondere Beachtung, die Klaus Hopt, ehemaliger Direktor des Hamburger Max-Planck-Instituts, zusammen mit seinem Schüler Markus Roth, mittlerweile Universitätsprofessor in Marburg, in Neuauflage als Sonderausgabe »Der Aufsichtsrat: Aktienrecht und Corporate Governance« vorgelegt hat. Wie haben sich in ihr die jüngeren Entwicklungen im Recht des Aufsichtsrats niedergeschlagen?

\*

Die **Professionalisierung des Aufsichtsrats** findet ihren beredten Ausdruck in dessen quantitativ und qualitativ gesteigerten Aufgabenkatalog einerseits und in den aus den Organaufgaben folgenden Pflichten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder andererseits. Was hierzu in § 111 Randnummern 120–233 unter sorgfältiger Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum zusammengetragen worden ist, belegt eindringlich die großen Herausforderungen, vor denen heute jeder steht, der ein Aufsichtsratsmandat übernimmt. Dies verliert zunehmend stärker seinen Charakter eines bloßen Nebenamts – nicht allein beim Vorsitzenden des Gesamtaufsichtsrats und seines Prüfungsausschusses, sondern bei allen Ratsmitgliedern – zumindest in Börsengesellschaften sowie in Finanz- und Versicherungsunternehmen (Unternehmen von öffentlichem Interesse). Aber richtig ziehen die Kommentatoren eine klare Grenze: Vorstandshandeln ist vom Aufsichtsrat lediglich auf seine Vertretbarkeit hin zu prüfen (§ 111 Rn. 259 ff.).

Große Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen im Rahmen der Rechnungslegung über **Nicht-finanzielles** nach näherer Vorgabe der §§ 289b ff. HGB berichten; auch dies muss der Aufsichtsrat überwachen. Nichtfinanzielles gewinnt für die Unternehmen zunehmend an Gewicht – zum einen wegen des Verhaltens der Kapitalanleger, das der europäische Gesetzgeber (Sustainable Finance) absichern und befördern will, und zum anderen wegen der Gewichtsverschiebungen in der Rechnungslegung weg von den Rechenwerken hin zu ihren Verbalteilen. All das wirkt sich auf die Reputation des Unternehmens und das Risiko ihres Verlusts aus. Deshalb muss auch die CSR-Berichterstattung verlässlich sein; Garant dieser Verlässlichkeit ist ganz vordringlich der Aufsichtsrat, weil der Abschlussprüfer nach seiner gesetzlichen Aufgabenteilung nicht den Inhalt der nichtfinanziellen Informationen überprüft. All dies spricht die Kommentierung Hopt/Roth an (§ 111 Rn. 297|497), konnte aber der zunehmenden Bedeutung, die diesem Überwachungsfeld für den Aufsichtsrat in der Praxis künftig zukommen wird, noch nicht vollauf Rechnung tragen.

In gleicher Weise haben sich die Verhältnisse über den Stand der Kommentierung hinaus bei der **Überwachung der Abschlussprüfung durch den Auf-**



